

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat
Landesentwicklungsplanung, Europäische Raumentwicklung
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Grimm
Durchwahl: 0391 5924-340

Nur per E-Mail an: Landesentwicklung-MID@sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-05-02-02 gr

Datum
03.06.2022

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt *Stellungnahme zur allgemeinen Planungsabsicht*

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Stötzer,

vielen Dank für die Möglichkeit, zur allgemeinen Planungsabsicht der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt Stellung nehmen zu können. Der Landesentwicklungsplan dient als zentrale Grundlage für die Kommunen zur Sicherung der Landesentwicklung, deren Steuerung eine gewissenhafte Abwägung bedarf ohne die Belange des Einzelnen außer Acht zu lassen. Grundsätzlich begrüßen wir die Neuaufstellung, möchten unserer Betrachtung allerdings die Erwartung voranstellen, dass bestehende funktionierende Versorgungsstrukturen nicht aufgegeben werden.

Wir beschränken unsere Stellungnahme auf die Bereiche des Landesentwicklungsplanes, die von allgemeiner Bedeutung sind, im Übrigen bitten wir um Berücksichtigung der Stellungnahmen unserer Mitglieder.

I. Zentrale-Orte-System ausbauen; Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sichern

1. Jede Einheits- oder Verbandsgemeinde muss über einen zentralen Ort verfügen

Die Sicherung der Daseinsvorsorge und die Schaffung von günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind ein wichtiger Beitrag für gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Bürgerinnen und Bürger in allen Landesteilen. Das Kernelement und räumliche Grundgerüst des Landesentwicklungsplans 2010 bildet das „Zentrale-Orte-System“, mit dessen Einführung durch das Land Sachsen-Anhalt ein neuer Weg eingeschlagen worden ist. Die Zentrale-Orte-

Konzepte der Länder sind seit den 1960er Jahren zu einem der bedeutendsten Instrumente der Landes- und Regionalplanung geworden. Dabei ist auch das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung aus dem Raumordnungsgesetz verwirklicht worden. Das Zentrale-Orte-System ermöglicht eine effiziente Bündelung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge und sichert so auch unter den Bedingungen des demografischen Wandels die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen. Die Neuerung im aktuellen Landesentwicklungsplan 2010 bestand primär in dem Umstand, dass nicht mehr die politische Gemeinde als solche Zentraler Ort im Sinne der Raumordnungsplanung ist, sondern nur noch bestimmte festgelegte Teile der politischen Gemeinde. Damit wurde das Verhältnis von staatlicher Landesplanung zur gemeindlichen Planungshoheit tangiert. Dabei kam auch dem Umstand Bedeutung zu, dass mit der in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2009 bis 2011 durchgeführten Gebietsreform flächenmäßig sehr große Gemeinden entstanden sind, die häufig eine Vielzahl von Ortsteilen aufweisen, die vor der Gemeindegebietsreform noch selbständige Gemeinden waren.

Bereits im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsplans 2010 hatten wir Kritik an der Ausgestaltung des Zentrale-Orte-Systems geübt. Es ist kommunale Aufgabe die Voraussetzungen einer ausreichenden, kostengünstigen und möglichst wohnortnahen Grundversorgung auch bei schrumpfender Bevölkerungszahl und großmaschiger Siedlungsstruktur zu verbessern und zu sichern. Es ist daher notwendig, das bestehende Netz nicht zu reduzieren, sondern weiter zu einem ausgewogenen dreistufigen Netz Zentraler Orte auszubauen.

Der Landesentwicklungsplan 2010 sieht als Z 39 vor:

„(1) Grundzentren sind in den Regionalen Entwicklungsplänen unter Zugrundelegung folgender Kriterien festzulegen:

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, soll in der Regel über mindestens 3 000 Einwohner verfügen.*
- Der Versorgungsbereich soll darüber hinaus in der Regel mindestens 9 000 Einwohner umfassen.*
- Die Erreichbarkeit durch die Bevölkerung des Versorgungsbereiches ist in der Regel in 15 Minuten PKW-Fahrzeit zu gewährleisten.*

(2) In dünn besiedelten Räumen gemäß § 2a Nr. 3d) Zweites Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (GVBl. LSA 2007 S. 466) kann von den Kriterien abgewichen werden, wenn Erreichbarkeit und Tragfähigkeit nicht in Übereinstimmung zu bringen sind. Dieses ist im Einzelfall zu begründen, wobei der Erreichbarkeit das höhere Gewicht beizumessen ist, um gleichwertige Lebensbedingungen auch im ländlichen Raum mit geringer Siedlungs- und Einwohnerdichte sicherstellen zu können.

(3) Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Regionalen Entwicklungsplan soll mit den Kommunen, in denen ein Zentraler Ort festgelegt wird, dieser im Einvernehmen mit ihnen räumlich abgegrenzt werden.“

Trotz der in Absatz 2 für dünnbesiedelte Gebiete formulierten Ausnahme, existieren Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden, die über keine zentralörtliche Funktion verfügen. Dieser Umstand ist aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum nicht vertretbar. Es ist daher erforderlich, die Kriterien zur Bildung von Grundzentren neu zu fassen, sodass jede Einheits- oder

Verbandsgemeinde, die kein Mittel- oder Oberzentrum ist, mindestens über einen Zentralen Ort mit dem Status „Grundzentrum“ verfügt.

2. Gebietsscharfe Abgrenzung der Zentralen Orte

Zweifel an der Geeignetheit bestehen hinsichtlich der gebietsscharfen Abgrenzung der Zentralen Orte. Die Wirkungen der vorgenommenen räumlichen Festlegung kann z. B. an der Festlegung für das Oberzentrum Dessau-Roßlau überprüft werden. Diese umfasst große Teile des alten Stadtgebiets von Dessau. Einzelne Ortsteile außerhalb des Siedlungskerns sowie größere Flächen im Außenbereich sind ebenfalls mit einbezogen. Die ehemalige Stadt Roßlau ist nicht einbezogen. Die damit geschaffene räumliche Kulisse für die Ansiedlung überörtlicher Versorgungseinrichtungen ist in Anbetracht des Regelungszwecks nicht nachvollziehbar, steht diesem sogar entgegen. Auch aus der Begründung ergibt sich kein Hinweis auf die Kriterien der räumlichen Abgrenzung. Auszugehen ist von dem Regelungszweck, die Ansiedlung von überörtlichen Versorgungseinrichtungen räumlich in einem zentralen Siedlungsgebiet zu konzentrieren, um funktionsfähige, durch die überörtlichen Verkehrsnetze, insbesondere den ÖPNV gut erschlossene überörtliche Versorgungsstandorte zu entwickeln bzw. zu erhalten.

Um diesen Zweck umzusetzen, würde eine deutlich engere räumliche Konzentration in der Regel auf zentrale Standorte innerhalb der jeweiligen Ortsteile erforderlich. Die Öffnung des gesamten Siedlungsgebietes eines Ortsteils unter Einbeziehung sämtlicher bestehender Wohn- und Gewerbegebiete sowie von verschiedenen Außenbereichsflächen hat demgegenüber zahlreiche unterschiedliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet. Eine für die Verfolgung des skizzierten Zwecks engere Konzentration auf bestimmte Standorte fand nicht statt. Die getroffene räumliche Abgrenzung war deshalb ungeeignet, den Regelungszweck zu fördern. Vielmehr hätte bei Ausnutzung der eröffneten Spielräume erheblicher Schaden für die Funktionsfähigkeit der überörtlichen Versorgungsstandorte eintreten können. Dies wird auch nicht durch das Konzentrationsgebot in Z 31 entkräftet. Mit dieser Festlegung sollte dafür Sorge getragen werden, dass die konkrete Standortfindung nicht an einem beliebigen Standort innerhalb der festgelegten Gebietskulisse erfolgt. Die gebietsscharfe Festlegung erscheint im Lichte des Konzentrationsgebots in Z 31 überflüssig. Ausreichend wäre es bspw., den zentralen Ortsteil einer Gemeinde zu bezeichnen, in dem zentralörtliche Versorgungsfunktionen konzentriert werden sollen. Denkbar wäre es auch, bei entsprechend großen Gemeinden mehrere zentrale Ortsteile mit entsprechenden Bindungen zu bezeichnen.

Die gebietsscharfe Festlegung zentraler Orte als im Zusammenhang bebauter Ortsteil muss die angestrebte und durch überörtliche Interessen getragene räumliche Konzentration von überörtlichen Versorgungseinrichtungen auf funktionsfähige Versorgungsstandorte bewirken und ist daher der jeweiligen Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit zu überlassen.

3. Verdichtete Räume

Der derzeitige Landesentwicklungsplan sieht als G 99 vor:

„Durch die Konzentration von Versorgungseinrichtungen auf die Zentralen Orte soll einer Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt und Verkehr vermieden werden.“

Die Konzentration auf einen zentralen Ort in größerer Entfernung erzeugt zwangsläufig Verkehr aus nicht zentralen Orten. Dies ist vor allem dann problematisch, wenn die Zahl der

zentralen Orte weiter ausdünn. Zentrale Orte müssen in ihrem Verflechtungsbereich zumindest gut mit dem ÖPNV erreichbar sein.

Dieser Grundsatz ist vor dem Hintergrund des Klimaschutzes zu überprüfen. Wir regen an, für verdichtete Räume zu prüfen, ob fußläufig oder mit dem Fahrrad zu erreichende Grundzentren festgelegt werden können, sofern die jeweilige Gemeinde über das Potential für einen grundzentralen Standort verfügt. Aufgrund der höheren Einwohnerzahlen besteht in den so genannten „Speckgürteln“ die Möglichkeit, die Dichte der Grundzentren zu erhöhen und damit den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren.

II. Nachhaltige Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen zulassen

In dem neuen Landesentwicklungsplan sollen diese Entwicklungen und die damit verbundenen Ziele der Landesregierung im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung Berücksichtigung finden und die planerischen Voraussetzungen für deren Umsetzung geschaffen werden. Wichtig ist, dass sich das Land Sachsen-Anhalt zukunftsfähig aufstellt und Möglichkeiten schafft, den Strukturwandel und die Energiewende erfolgreich bewältigen zu können.

Auch der ländliche Raum muss die Chance erhalten, sich bedarfs- und zeitgerecht zu entwickeln. Die Erschließung neuer Wirtschaftsstandorte ist ein Prozess. Aufgrund der strategischen Zielrichtung kommunaler Wirtschaftsförderungspolitik kann die Erweiterung und Arrondierung dringend geboten sein, um in der Zukunft ein marktfähiges Industrie- und Gewerbeflächenangebot gewährleisten zu können. Wir plädieren daher dafür, den Kommunen Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten und damit auch nachhaltige Flächenbevorratung zu ermöglichen.

Gerade die Ansiedlung der Intel Corporation in der Landeshauptstadt, die mit wohl ca. 10.000 Arbeitsplätzen Ausstrahlungswirkung auf ganz Sachsen-Anhalt haben kann, wird die Städte und Gemeinden vor die Herausforderung stellen, welche Entwicklungen im Raum Magdeburg sowie im ländlichen Raum notwendig werden, um auf die nachfolgende Zulieferindustrie vorbereitet zu sein. Zum heutigen Zeitpunkt sind bereits vielerorts Anfragen großer Logistikunternehmen zu notieren. Die Frage ist dabei, inwieweit diese Entwicklung einer landeszentralen Steuerung bedarf, wobei die kommunale Planungshoheit gewahrt werden muss.

III. Siedlungsentwicklung stärken und steuern

Seit Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes 2010 im Jahre 2011 haben sich die Rahmenbedingungen für die Landesentwicklung im Siedlungsbereich grundlegend verändert. Viele Städte und Gemeinden können eine zunehmende Nachfrage an Baugrundstücken verzeichnen, die Anfragen dahingehend allerdings nicht durchgehend positiv beantworten. Auch tragen die Bemühungen des Landes Sachsen-Anhalt Früchte, im Großraum Halle (Saale)/Leipzig ein verbessertes Angebot an S- und Regionalbahnen zu entwickeln, was bei der Siedlungsentwicklung entsprechende Nachfrage generiert.

Für die Schaffung von Wohnräumen ist aus städtebaulicher Sicht der Innenentwicklung stets Vorrang (Aktivierung von Brachflächen, Schließung von Baulücken und Fassen von Raumkanten) einzuräumen. Die Corona-Pandemie hat das Aussterben der Innenstädte weiter vorangetrieben, dennoch gehen wir davon aus, dass die Standortattraktivität ländlicher Regionen aufgrund der Intel-Ansiedlung weiter steigen wird. Die Abrundung von Ortsrändern bildet

hierfür ein geeignetes Mittel und sollte prioritäre Genehmigungsfähigkeit erhalten. Darüber hinaus sind neue Siedlungsbereiche notwendig. Hierbei muss einer Zersiedlung entgegnet und vorrangig bestehende Siedlungsstrukturen gestärkt werden.

IV. Erneuerbare Energien weiter ausbauen

Der ländliche Raum ist das nachhaltige Energiereservoir des Landes Sachsen-Anhalt. Windenergie, Wasserkraft, Bioenergie und Solarenergie lassen sich dort effektiv produzieren und in die zentralörtlichen Gebiete liefern. Ein Schwerpunkt der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans soll auf dem Ausbau der Erneuerbaren Energien liegen. Die Auswirkungen der Versorgung mit fossilen Brennstoffen werden nunmehr durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und ein mögliches Gas-Embargo immer brisanter. Der Ausbau Erneuerbarer Energien muss schon aus diesem Grund Priorität genießen. Stromgewinnung aus Erneuerbaren Energien wird zudem für die Gewinnung von grünem Wasserstoff notwendig. Wir begrüßen daher die Schwerpunktsetzung in Sachsen-Anhalt auf den Ausbau Erneuerbarer Energien.

1. Wasserstoff-Elektrolyse

Zu prüfen ist in diesem Zusammenhang, ob Vorranggebiete für Sektorenkopplung mit der Wirkung von Eignungsgebieten, insbesondere für die Wasserstoff-Elektrolyse in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden können.

2. Photovoltaikfreiflächenanlagen

Einen kommunalen Arbeitsschwerpunkt bildet hier die Steuerung der Errichtung großflächiger Freiflächenanlagen. Durch starke Nachfrage geraten die kommunalen Verwaltungen hier vermehrt unter Druck. Die überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden hat hierzu bereits demokratisch legitimierte Angebotsplanungen erstellt oder befindet sich gerade im Erstellungsprozess, um einer ungeordneten Ausbreitung entgegenzuwirken und das so genannte Verspiegeln der Landschaft zu verhindern. Hierfür ist die Steuerung durch die jeweilige Stadt oder Gemeinde im Rahmen der kommunalen Planungshoheit unumgänglich.

3. Einspeisepunkte

Wir beobachten vielerorts zudem Diskussionen um die Einspeisepunkte und dafür notwendige Bauwerke. Für Wind-, Solar- und Bioenergie muss hinsichtlich der Akzeptanzsteigerung gleichermaßen gelten, dass die Einspeisung der gewonnenen Energie auf dem Gemeindegebiet zu erfolgen hat, auf dem die Erneuerbare-Energien-Anlage entsteht.

V. Klimaschutz Rechnung tragen

Klimaschutz und Verkehrswende sind zwei untrennbare gesamtgesellschaftliche Aufgaben, deren Umsetzung eine Begleitung durch die Landesentwicklungsplanung bedarf.

1. Elbquerungen

Der Landesentwicklungsplan 2010 enthält im Ziel 78, dass zur Raumerschließung das vorhandene Straßennetz zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen ist. Der Ausbau ist in den vergangenen Jahren zurückgeblieben und muss nun mehr denn je einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Um den motorisierten Individualverkehr effizienter zu gestalten und auch um bei den Entfernungen den Reichweiten von Elektrofahrzeugen gerecht zu werden, sind zusätzliche Elbquerungen in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.

2. Lückenschluss A 71/A14-Abfahrt Plötzkau

Um den u. a. neuen wirtschaftlichen Verflechtungen des Landes gerecht zu werden und die lärmintensiven Routenführungen zu vermeiden, ist der Lückenschluss A71 – A14 Höhe Plötzkau erforderlich.

3. Taktverdichtung Regionalexpress und ICE Magdeburg –Berlin – Magdeburg

Bahnstrecke des RE 1 von Berlin bis Brandenburg umfasst mittlerweile einen 20-Minuten-Takt. Dieser Entwicklung ist auch für Sachsen-Anhalt nachzukommen, um weiter wettbewerbsfähig hinsichtlich des Pendlerbereichs von und nach Berlin zu bleiben.

4. Radverbindungen zwischen zentralen Orten

Ein leistungsfähiges Alltagsradverkehrsnetz dient nicht nur der Erreichbarkeit der zentralen Orte, es ist vielmehr ein Beitrag zu Verkehrswende. Die Radwegenetze entlang von Bundes- und Landesstraßen sollten hierfür im Landesentwicklungsplan aufgenommen werden.

Wir regen an, zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes in den Dialog zu kommen und freuen uns auf eine Einladung zu einem gemeinsamen Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer